S 34 KR 516/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 34 KR 516/17
Datum	05.06.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 KR 180/20
Datum	22.04.2021

3. Instanz

Datum	03.02.2022

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

â□□
Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶he der Beitragseinstufung der KlÃ¤gerin zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Die KlÃ¤gerin ist seit dem 1. April 2002 bei der Beklagten freiwillig versichert. Der monatliche Beitrag der KlÃ¤gerin zur Kranken- und Pflegeversicherung betrug, zuletzt festgestellt durch Bescheid vom 21. Juni 2016, 93,22 â□¬.

Mit Bescheid vom 21. September 2016 Ã¤nderte die Beklagte die Einstufung der KlÃ¤gerin mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 und setzte die beitragspflichtigen Einnahmen der KlÃ¤gerin auf 4.101,32 â□¬ und den Beitrag der KlÃ¤gerin zur Krankenversicherung auf 638,74 â□¬ und zur Pflegeversicherung auf 96,38 â□¬ monatlich fest. Zur BegrÃ¼ndung der Ã□nderung der Einstufung fÃ¼hrte die

Beklagte aus, dass sie das festzusetzende Einkommen der KlÃ¤gerin bislang falsch beurteilt habe.

Am 21. Oktober 2016 erhob die KlÃ¤gerin Widerspruch. Die KlÃ¤gerin ist der Auffassung, dass sie als Rentnerin in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) versichert und daher ihre privaten EinkÃ¼nfte nicht zu berÃ¼cksichtigen seien.

Mit Bescheid vom 22. Dezember 2016 setzte die Beklagte mit Wirkung zum 1. Januar 2017 den neuen Beitragssatz fÃ¼r die Pflegeversicherung auf 104,58 â¬ fest, wogegen die KlÃ¤gerin fristgerecht Widerspruch einlegte.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14. MÃ¤rz 2017 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte die Beklagte aus, dass die KlÃ¤gerin nach den zur damaligen Zeit geltenden Rechtsvorschriften nicht die Vorversicherungszeit fÃ¼r die KVdR erfÃ¼llte und daher freiwillig versichert gewesen sei. Nach der RechtsÃ¤nderung wÃ¤re die KlÃ¤gerin zum 1. April 2002 versicherungspflichtig in der KVdR geworden. Die KlÃ¤gerin sei vorher im Februar/MÃ¤rz 2002 durch die Beklagte Ã¼ber die bevorstehende RechtsÃ¤nderung informiert worden, gleichzeitig seien ihr auch die Vorteile einer Pflegeversicherung und einer freiwilligen Versicherung erklÃ¤rt worden. Dem Schreiben sei eine WahlrechtserklÃ¤rung beigefÃ¼gt, fÃ¼r den Fall, dass sie sich fÃ¼r eine freiwillige Versicherung entscheiden wÃ¼rde. Die KlÃ¤gerin erklÃ¤rte am 8. MÃ¤rz 2002, dass sie weiterhin freiwillig versichert sein mÃ¶chte. Die Beklagte fÃ¼hrte weiter aus, dass die BeitragsÃ¤nderung mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 aufgrund der beitragspflichtigen Einnahmen in HÃ¶he von insgesamt 4.101,32 â¬ (3.596,05 â¬ EinkÃ¼nfte aus Vermietung und Verpachtung und 505,27 â¬ aus Rente der gesetzlichen Rentenversicherung) berechnet worden seien.Â

Am 30. MÃ¤rz 2017 hat die KlÃ¤gerin Klage erhoben.

Die KlÃ¤gerin ist der Auffassung, dass Aspekte des Vertrauensschutzes der Ãnderung der Einstufung durch die Beklagte entgegenstehen wÃ¼rden. Ferner ist die KlÃ¤gerin der Auffassung, dass die Beklagte die Ãnderung der Beitragseinstufung nicht auf eine Rechtsgrundlage stÃ¼tzen kÃ¶nne, bzw. zumindest nicht auf die Vorschrift des Â§ 48 Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X). Die Voraussetzungen des Â§ 48 SGB X seien nicht erfÃ¼llt, da es keine Ãnderungen in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen gegeben habe; die Beklagte habe die bereits seit dem Jahre 2002 bestehende Einnahmen Situation der KlÃ¤ger der lediglich falsch beurteilt. Des Weiteren behauptet die KlÃ¤gerin, dass die seinerzeitige Beratung der Beklagten zu einem mÃ¶glichen Wechsel des VersicherungsverhÃ¤ltnisses im Jahre 2002 die tatsÃ¤chlichen Nachteile der FortfÃ¼hrung der freiwilligen Versicherung gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin nicht deutlich genug aufgezeigt habe, insbesondere auch auf mÃ¶gliche weitere GesetzesÃ¤nderungen nicht hingewiesen worden sei.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,
die Bescheide vom 21. September 2016 und 22. Dezember 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. MÃ¤rz 2017 und des Ãnderungsbescheides vom

16. Januar 2019 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung nimmt die Beklagte Bezug auf die AusfÃ¼hrungen in dem Widerspruchsbescheid vom 14. MÃ¤rz 2017. ErgÃ¤nzend ist die Beklagte der Auffassung, dass sie zur Ãnderung der Beitragseinstufung mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft berechtigt gewesen sei. Der KlÃ¤gerin sei durch die fehlerhafte Einstufung zum 1. April 2002 keine besondere Rechtsposition verliehen worden, die ihr nun genommen worden sei. Der KlÃ¤gerin sei auch zu keiner Zeit seitens der Beklagten erklÃ¤rt worden, dass sie zukÃ¼nftig an ihrer fehlerhaften Einstufung festhalte; insoweit sei das Recht zur Ãnderung der Beitragseinstufung auch nicht verwirkt worden, da keine fÃ¼r eine Verwirkung auslÃ¶senden besonderen UmstÃ¤nde vorliegen wÃ¼rden. Der bloÃe Zeitablauf an sich reiche fÃ¼r eine Verwirkung nicht aus. Die Beklagte habe eine AbwÃ¤gung vorgenommen zwischen den Interessen der KlÃ¤gerin an der Aufrechterhaltung der rechtswidrigen BegÃ¼nstigung durch die NichtberÃ¼cksichtigung der Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung und das Interesse der Versichertengemeinschaft an der Herstellung des rechtmÃ¤Ãigen Zustands und der Gleichbehandlung mit anderen freiwillig versicherten Mitgliedern und habe diesem Vorrang gewÃ¤hrt.

Mit Bescheid vom 16. Januar 2019 hat die Beklagte die BeitrÃ¤ge der KlÃ¤gerin neu berechnet und den monatlichen Gesamtbetrag der KlÃ¤gerin mit Wirkung zum 1. Januar 2019 zur Krankenversicherung auf 713,98 â¬ und zur Pflegeversicherung auf 138,39 â¬ festgesetzt. Die Festsetzung beruht auf die gesetzliche Anhebung der BeitragssÃ¤tze zur Pflegeversicherung um 0,5 Prozentpunkte auf 3,05 % zum 1. Januar 2019.Â

Das Gericht hat die Beteiligten zur beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid (Â§ 105 Sozialgerichtsgesetz â SGG) angehÃ¶rt.Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakte Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Das Gericht konnte gemÃ¤Ã Â§ 105 Absatz 1 Satz 1 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklÃ¤rt ist. Im Rahmen der nach Â§ 105 Absatz 1 Satz 2 erforderlichen AnhÃ¶rung haben die Beteiligten keine begrÃ¼ndeten EinwÃ¤nde gegen eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid vorgebracht.

Die zulÃ¤ssige Klage ist nicht begrÃ¼ndet.Â
Die Bescheide der Beklagten vom 21. September 2016 und 22. Dezember 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. MÃ¤rz 2017 und des Folgebescheids vom 16. Januar 2019 sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen die KlÃ¤gerin nicht in ihren

Rechten.

Der nach Klageerhebung erlassene Bescheid der Beklagten vom 16. Januar 2019 ist gemÃ¤Ã Â§ 96 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand des Klageverfahrens geworden. GemÃ¤Ã Â§ 96 Abs. 1 SGG wird ein nach Klageerhebung erlassener neuer Verwaltungsakt nur dann Gegenstand des Klageverfahrens, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheides ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abÃ¤ndert oder ersetzt. Vorliegend hat der nach Erlass des Widerspruchsbescheids ergangene Bescheid vom 16. Januar 2019 die Bescheide der Beklagten vom 21. September 2016 und 22. Dezember 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. MÃ¤rz 2017 abgeÃ¤ndert und ersetzt. Der Regelungsgegenstand des Bescheids vom 16. Januar 2019 ist identisch mit dem der angefochtenen Bescheide. Zwar trifft die Regelung des Bescheids vom 16. Januar 2019 den Zeitpunkt ab dem 1. Januar 2019, so dass in zeitlicher Hinsicht keine Ãbereinstimmung zwischen den Bescheiden vorliegt. Allerdings Ã¤ndern oder ersetzen Folgebescheide den ursprÃ¼nglichen Dauerverwaltungsakt, wenn dieser in zeitlicher Hinsicht nicht beschrÃ¤nkt war (vgl. B. Schmidt, Meyer-Ladewig, SGG Kommentar, Â§ 96 Rn. 4 a). Vorliegend handelt es sich bei den angefochtenen Bescheiden um Dauerverwaltungsakte, die keiner zeitlichen BeschrÃ¤nkung unterlagen.Â

Die Beklagte war gemÃ¤Ã Â§ 45 SGB X dazu berechtigt, mit Bescheid vom 21. September 2016 die Einstufung der KlÃ¤gerin mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 zu Ã¤ndern. GemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 1 darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃ¤tigt hat (begÃ¼nstigender Verwaltungsakt), soweit er rechtswidrig ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den EinschrÃ¤nkungen der AbsÃ¤tze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden.

Vorliegend erfolgte die Beitragseinstufung der KlÃ¤gerin durch die Beklagte bis zum 21. September 2016, zuletzt festgestellt durch Bescheid vom 21. Juni 2016, fehlerhaft. Â GemÃ¤Ã Â§ 240 Abs. 1 SGB V wird die Beitragsbemessung fÃ¼r freiwillig krankenversicherte einheitlich durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen geregelt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit des freiwilligen Mitglieds berÃ¼cksichtigt, Â§ 240 Abs. 1 S. 2 SGB V. Da auch Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus KapitalvermÃ¶gen zu den beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des Â§ 240 SGB V und den BeitragsverfahrensgrundsÃ¤tze Selbstzahler umfasst sind, allerdings von der Beklagten aufgrund einer falschen Beurteilung nicht berÃ¼cksichtigt wurden, war der Bescheid vom 21. Juni 2016 rechtswidrig. MaÃgeblicher Zeitpunkt fÃ¼r die Beurteilung der Rechtswidrigkeit ist der Zeitpunkt des Erlasses des zurÃ¼ckzunehmenden Verwaltungsakts (vgl. Kasseler Kommentar/Steinwedel, SGB X, Â§ 45 Rn. 24); vorliegend somit der 21. Juni 2016. Der als rechtswidrig zurÃ¼ckgenommene Verwaltungsakt muss dabei im RÃ¼cknahmebescheid nicht genau bezeichnet sein; es reicht, wenn dem objektiven EmpfÃ¤nger nach den EinzelfallumstÃ¤nden klar sein muss, dass die vollstÃ¤ndige Aufhebung der vorherigen Bescheide durch die BehÃ¶rde gewollt ist (vgl. Â BSG,

Urteil vom 25. Oktober 2017, Az. B 14 AS 9/17 R). Vorliegend hat die Beklagte in dem Bescheid vom 21. September 2016 darauf hingewiesen, dass die bisherige Beitragseinstufung durch sie falsch beurteilt worden sei und sich daher die Einstufung zum 1. Oktober 2016 Ã¤ndert. Damit war es fÃ¼r die KlÃ¤gerin nach dem objektiven EmpfÃ¤ngerhorizont eindeutig erkennbar, dass die Beklagte die vorherigen Bescheide betreffend die Einstufung der KlÃ¤gerin vollstÃ¤ndig aufgehoben hat. Des Weiteren ist auch die Frist des Â§ 45 Abs. 3 SGB X eingehalten worden. GemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 3 S. 1 SGB X kann ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach Absatz 2 nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe zurÃ¼ckgenommen werden. Vorliegend wurde die Frist des Â§ 45 Abs. 3 S. 1 SGB X durch die Beklagte eingehalten. Der Bescheid vom 21. September 2016, in dem die bisherige Einstufung der KlÃ¤gerin aufgehoben wurde, erfolgte drei Monate nach dem letzten Bescheid vom 21. Juni 2016.

Der RÃ¼cknahme der bisherigen Beitragseinstufung der KlÃ¤gerin steht auch kein schutzwÃ¼rdiges Vertrauen auf den Bestand der bisherigen Entscheidungen der Beklagten entgegen. Die RegeltatbestÃ¤nde des Â§ 45 Abs. 2 S. 2 SGB X, bei deren Vorliegen das Vertrauen in der Regel schutzwÃ¼rdig ist, sind hier nicht gegeben. Folglich ist gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 2 S. 1 SGB X die SchutzwÃ¼rdigkeit des Vertrauens durch eine AbwÃ¤gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an der RÃ¼cknahme des Verwaltungsakts festzustellen. Im Rahmen der AbwÃ¤gung ist zu beachten, dass es sich bei dem zurÃ¼ckgenommenen Verwaltungsakt um einen solchen mit Dauerwirkung handelt. Im Falle der RÃ¼cknahme eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung liegt ein erhÃ¶htes Ã¶ffentliches Interesse an der RÃ¼cknahme vor, da das Ã¶ffentliche Interesse an der Beseitigung des rechtswidrigen Zustands durch die stÃ¤rkere Belastung der Allgemeinheit hÃ¶her einzuschÃ¤tzen ist als bei der GewÃ¤hrung einmaliger Leistungen (vgl. BSG, Urteil vom 11. April 2002, Az. B 3 P 8/01 R). FÃ¼r das schutzwÃ¼rdige Vertrauen der KlÃ¤gerin spricht insbesondere der Umstand, dass die aufgehobene Beitragseinstufung durch die Beklagte Ã¼ber einen langen Zeitraum bestand und die Beklagte Ã¼ber einen langen Zeitraum, trotz Kenntnis der persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse der KlÃ¤gerin, an der fehlerhaften Einstufung festhielt und dies regelmÃ¤Ãig bestÃ¤tigte. Dennoch Ã¼berwiegt hier das Ã¶ffentliche Interesse an der RÃ¼cknahme des rechtswidrigen Verwaltungsakts. Bei der Beitragseinstufung handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung. Durch die NichtberÃ¼cksichtigung von erheblichem Einkommen der KlÃ¤gerin durch Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung ist eine erhebliche Belastung und Ungleichheit der Solidargemeinschaft der gesetzlich Krankenversicherten entstanden. Dieser Belastung und Ungleichbehandlung der Solidargemeinschaft kÃ¶nnen rein finanzielle Interessen der KlÃ¤gerin nicht entgegengesetzt werden. DarÃ¼ber hinaus ist zu beachten, dass vorliegend die rechtswidrige Beitragseinstufung der Beklagten durch Bescheid vom 21. September 2016 erst mit Wirkung zum 1. Oktober 2016, mithin mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufgehoben wurde. Die KlÃ¤gerin hat damit, trotz der in der Vergangenheit zu niedrig festgesetzten Beitragseinstufungen, keine Nachteile fÃ¼r die Vergangenheit erlitten. Letztlich hat die Beklagte ihre fehlenden ErmessenserwÃ¤gungen im RÃ¼cknahmebescheid vom 21. September 2016 gemÃ¤Ã Â§ 41 Abs. 1 Nr. 2 SGB X im Klageverfahren mit

heilender Wirkung nachgeholt, indem sie das Interesse der Versichertengemeinschaft an der Herstellung des rechtmÃ¤Ãigen Zustands und der Gleichbehandlung mit anderen freiwillig versicherten Mitgliedern den Vorrang vor dem Interesse der KlÃ¤gerin an der Aufrechterhaltung der rechtswidrigen BegÃ¼nstigung einrÃ¤umte.Â

Soweit die KlÃ¤gerin vortrÃ¤gt, dass die seinerzeitige Beratung der Beklagten zu einem mÃ¶glichen Wechsel des VersicherungsverhÃ¤ltnisses im Jahre 2002 nicht ausfÃ¼hrlich genug gewesen, da die KlÃ¤gerin insbesondere nicht auf mÃ¶gliche weitere GesetzesÃ¤nderungen hingewiesen worden sei, so wird diesbezÃ¼glich auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen der Beklagten in dem Widerspruchsbescheid von 14. MÃ¤rz 2017 Bezug genommen. Das Gericht schlieÃt sich den AusfÃ¼hrungen der Beklagten an, wonach die Informationspflicht der Beklagten gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin seinerzeit nur auf die aktuelle Gesetzeslage und nicht mÃ¶gliche zukÃ¼nftige GesetzesÃ¤nderungen beschrÃ¤nkt war. Insbesondere wurde die KlÃ¤gerin durch die Beklagte darauf hingewiesen, dass MieteinkÃ¼nfte bei einer freiwilligen Mitgliedschaft im Gegensatz zu einer Pflichtversicherung beitragspflichtig sind. Die KlÃ¤gerin hatte sich jedoch explizit fÃ¼r den Verbleib in der freiwilligen Versicherung entschieden. Dieser damalige Entschluss der KlÃ¤gerin kann nun nicht nachtrÃ¤glich dadurch rÃ¼ckwirkend beseitigt werden, in dem der Beklagten mangelnde AufklÃ¤rung und Beratung vorgeworfen wird. Es bestand fÃ¼r die KlÃ¤gerin als Rentnerin keine Versicherungspflicht in der KVdR. Der KlÃ¤gerin war seinerzeit unbenommen, Beratungen und Vergleichsberechnungen in Anspruch zu nehmen.Â

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 13.04.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024